

Es gibt zunehmend Beschwerden von Restaurant- und Geschäftsinhabern/-betreibern und Besuchern über die Verkehrsbelastung durch ganztägigen Lieferverkehr und Behinderungen durch parkende PKW in den kleinen Straßen innerhalb des Innenstadtrings. Zum einen wird durch diese Verkehrsbelastung die Aufenthaltsqualität in der Innenstadt verschlechtert, was sich auf die Gastronomie nachteilig auswirkt, zum anderen werden durch parkende und haltende Fahrzeuge Eingänge und Auslagen verstellt.

Daher fragen wir die Verwaltung:

Welche Verkehrsregelungen gibt es bzw. sind vorgesehen in den einzelnen Bereichen der Innenstadt, vor allem in den Bereichen Marktplatz, Domplatz/Händelkarree, Ritterhaus, Brunos Warte, Universitätsviertel? Wir bitten die Auflistung der Regelungen für den Lieferverkehr nach Einfahrtbeschränkung, Tonnagebegrenzungen und Anlieferzeiten zu spezifizieren.

gez. Gottfried Koehn
stellv. Fraktionsvorsitzender

Beantwortung der Anfrage

Die Stadtverwaltung geht davon aus, dass in o.g. Anfrage die Verkehrsregelung in der Altstadt hinterfragt wird.

Grundlage der Verkehrsregelungen in diesem Teil der Stadt ist die Verkehrskonzeption Altstadt, die am 08.01.1997 vom Stadtrat beschlossen wurde.

1. Westliche Altstadt

Diese Konzeption ist derzeit im westlichen Teil der Altstadt (westlich der Achse Große Ulrichstraße, Marktplatz, Schmeerstraße, Rannische Straße) umgesetzt.

Somit gilt hier, bezogen auf den Lieferverkehr, folgende Verkehrsregelung:

1. Bild 260 StVO (Verbot für Kraffräder, auch mit Beiwagen, Kleinkraffräder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Krafffahrzeuge)
2. Zusatzzeichen „Anwohner mit Parkausweis..... frei“
3. Zusatzzeichen „Lieferverkehr bis 7,5 t von 6 - 12 h frei“
4. Zusatzzeichen „Taxi frei“

Die Lieferzeiten sind im Ergebnis von Gesprächen mit den betroffenen Gewerbetreibenden festgelegt worden. Die Tonnagebegrenzung dient dem Ziel, die Fahrzeuggröße zu begrenzen und dies aus dem Grund, weil die engen Altstadtstraßen insbesondere in den Kreuzungs- und Einmündungsbereichen ein Befahren von größeren Krafffahrzeugen nicht zulassen.

Als Ausnahmen für die Einfahrt (nicht für die Tonnagebegrenzung) in die westliche Altstadt gelten zwei Bereiche:

- Bereich Hallmarkt und Hackebornstraße und
- Zu- und Abfahrt zur Tiefgarage im Händelhauskarree

Dies basiert auf der Grundlage diesbezüglicher Stadtratsentscheidungen mit dem Ziel, Stellplätze in der Tiefgarage Händelhauskarree und im Bereich Hallmarkt als Kurzzeitstellplätze durch Kunden und Besucher nutzen zu lassen. Dadurch ist in diesen Straßenabschnitten auch Lieferverkehr zeitlich uneingeschränkt möglich.

2. Östliche Altstadt

In der östlichen Altstadt ist derzeit die Verkehrskonzeption Altstadt noch nicht umgesetzt.

Gegenwärtig bereitet die Stadtverwaltung die Umsetzung dieser Konzeption im südöstlichen Bereich (zwischen Leipziger Straße und Schmeerstraße/Rannische Straße) vor.

Anschließend werden die restlichen Bereiche folgen (Universitätsviertel und Bereich um die Gustav-Anlauf-Straße).

Derzeitig sind in der östlichen Altstadt folgende Einschränkungen für den Kfz-Verkehr und insbesondere für den Lieferverkehr in Kraft:

1. Leipziger Straße

Bild 242 StVO, Fußgängerzone

Zufahrt für Lieferverkehr aus folgenden Seitenstraßen:

- Großer Sandberg
- Große Brauhausstraße
- Kleine Brauhausstraße

Hier gilt folgende zeitliche Regelung, in der Lieferverkehr zugelassen ist:

Montag – Freitag 06:00 – 09:00 Uhr, 18:30 – 22:00 Uhr

Samstag 05:00 – 09:00 Uhr

2. Marktplatz

Bild 242 StVO, Fußgängerzone

Zufahrt für Lieferverkehr über die Talamtstraße

Hier gilt folgende zeitliche Regelung, in der Lieferverkehr zugelassen ist:

Montag – Freitag 06:00 – 09:00 Uhr, 18:30 – 22:00 Uhr

Samstag 05:00 – 09:00 Uhr

3. Östliche Sternstraße (Kneipenmeile)

Bild 242 StVO, Fußgängerzone

Zufahrt für Lieferverkehr aus Richtung Kleine Brauhausstraße ist in folgendem Zeitraum zugelassen:

Werktags 08:00 – 11:00 Uhr

4. Einfahrt in die Altstadt über Rathausstraße

Bild 260 StVO, Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Lieferverkehr ist hier in folgendem Zeitraum zugelassen:

- „Anlieger frei“

- „Lieferverkehr 06:00 – 12:00 Uhr frei“

5. Einfahrt in die Altstadt über Große Ulrichstraße

Bild 260 StVO, Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Lieferverkehr ist hier mit folgendem Zusatz zugelassen:

„Betriebs- und Versorgungsdienst frei“

6. Große Steinstraße in Richtung J.-Curie-Platz in Höhe Barfüßerstraße

Bild 260 StVO, Verbot für Krafträder, auch mit Beiwagen, Kleinkrafträder und Mofas sowie für Kraftwagen und sonstige mehrspurige Kraftfahrzeuge

Lieferverkehr ist hier mit folgendem Zusatz zugelassen:

„Lieferverkehr 06:00 – 12:00 Uhr frei“

gez. i. V. Eberhard Doege

Tepasse

Beigeordneter für Planen, Bauen und Straßenverkehr

Anlagen: 1. Übersichtsplan

2. Auflistung der Regelungen

